

VERTRAG

über den Netzanschluss für die Gasversorgung in Niederdruck



zwischen

Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH
Friedrichsplatz 19
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

1. Kundendaten

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Telefonnummer..... Geburtsdatum

Auftragsnummer:

zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer Registergericht.....

USt-ID Branche

- nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

2. Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung Fl. Flst.

Zählpunktbezeichnung:

3. Ende des Netzanschlusses, Messung

Hauptabsperreinrichtung

abweichend

wenn abweichend, bitte definieren:

Ort der Übergabestelle

Ort der Messung

Art der Messung:

Arbeitszählung

Registrierende Leistungsmessung

4. Auszuführende Arbeiten

Herstellung Verstärkung

Trennung

Sonstiges:

Erhöhung der Netzanschlussleistung von kW auf kW

Vorzuhaltende Anschlussleistung: kW

Entnahmedruck am Druckregler: mbar

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer identisch nicht identisch.

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbauberechtigten

(falls Grundstückseigentümer mit Anschlussnehmer nicht identisch)

Der Grundstückseigentümer/Erbauberechtigte (Zutreffendes unterstreichen)

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

stimmt dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/ Erbauberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen für die Gasversorgung des Anschlussobjektes in Niederdruck als technische Voraussetzung zum Bezug von Gas durch eine oder mehrere Gasanlagen des Anschlussnehmers nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
2. Die Belieferung mit Gas, die Anschlussnutzung und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 3 Kostenregelung

1. Die Höhe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Kosten ist in dem als Anlage dieses Vertrages beiliegenden Preisblatt ausgewiesen.
2. Die für die Herstellung des Netzanschlusses zu entrichtenden Kosten resultieren aus dem Kostenangebot des Netzbetreibers.

§ 4 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschlusses vier Wochen nach Androhung unterbrechen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung des Netzanschlusses ankündigen.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch schuldhaftes Handeln entstanden sind, richtet sich nach § 18 NDAV oder gemäß der entsprechenden Haftungsregelungen einer Nachfolgeregelung.
2. Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I, S. 1970) nicht besteht.
3. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung nach § 27 NDAV bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt und nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
5. Gerichtsstand ist Hersbruck.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477)
- Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen